



Richtlinien

für die Öffentlichkeitsarbeit und die Informationspolitik

(Informationsrichtlinien, InforR)

(vom 24. Juni 2014)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien regeln die interne und externe Verbreitung von Informationen über den Geschäftsgang der Gemeindebehörden und der Verwaltung.

² Sie gelten für alle Verwaltungsbereiche, für die der Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuständig ist.

³ Die nach der Gemeindeordnung über einen selbstständigen Status verfügenden Behörden verantworten die Informationspflicht und die Informationstätigkeit in ihren Bereichen.

Art. 2 Ziele

1 Die Information der Öffentlichkeit durch Behörden und Verwaltung stellt die rechtlichen Publikationspflichten sicher und vermittelt der Bevölkerung in geeigneter Weise die Grundlagen für die politische Wissens- und Meinungsbildung.

2 Die interne Informationspraxis hält Behördenmitglieder und Mitarbeitende über die personellen und betrieblichen Belange in der Verwaltung und über den Gang der Gemeindegeschäfte auf dem Laufenden.

Art. 3 Definitionen

1 Als Information im Sinne dieser Richtlinien gelten alle mündlichen und schriftlichen Äusserungen, Auskünfte und Mitteilungen von Mitgliedern von Behörde und Verwaltung gegenüber Dritten.

2 Als öffentlich publiziert gelten Informationen, wenn sie auf der Internetseite der Gemeinde publiziert oder auf anderem Weg einem unbestimmten Personenkreis ausserhalb von Behörde und Verwaltung zugänglich gemacht werden.

II. INFORMATIONSTÄTIGKEIT

Art. 4 Grundsätze

Die Öffentlichkeit wird nach Massgabe des allgemeinen Interesses aktiv, umfassend, offen und zeitgerecht über die Behörden- und Verwaltungstätigkeit informiert.

Art. 5 Einschränkungen

¹ Schranken der Informationstätigkeit sind insbesondere entgegenstehende öffentliche Interessen, schutzwürdige private Interessen, namentlich der Persönlichkeitsschutz, sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder aufgrund besonderer Vorschriften nicht öffentlich sind.

² Im Fall von laufenden Geschäften ist die öffentliche Publikation von Informationen grundsätzlich ausgeschlossen. Ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Umstände dennoch eine Veröffentlichung geboten, darf dadurch die behördliche Weiterbehandlung und Meinungsbildung weder gestört noch präjudiziert werden.

³ Bei der öffentlichen Information über behördliche Verhandlungen dürfen einzelne Meinungen oder die Stimmenverhältnisse nicht bekanntgegeben werden.

⁴ Über Verwaltungsakte darf vor der gesetzlich vorgeschriebenen Zustellung bzw. Publikation nur in Ausnahmefällen informiert werden.

Art. 6 Private Äusserungen

Der privaten und damit zulässigen Meinungsäusserungsfreiheit sind persönliche Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen zuzurechnen. Die Stellungnahmen sind klar und unmissverständlich als private Äusserung zu kennzeichnen. Das Kollegialitätsprinzip ist zu wahren.

III. INFORMATIONSTELLEN

Art. 7 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident trägt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber und den Verwaltungsvorstehenden die Gesamtverantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.

² Sie bzw. er sorgt für die Information der Öffentlichkeit über das Geschehen in der Gemeinde und die Beschlüsse und Tätigkeit der Behörden. Für die Information über politische oder Fachfragen stimmt sie bzw. er sich mit den entsprechenden Verwaltungsvorstehenden ab oder übergibt an diese.

³ Sie bzw. er pflegt die Kontakte zu Kirchgemeinden, Parteien, Vereinen, Interessengruppen und Medien, wobei sie bzw. er sich durch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber unterstützen lassen kann.

Art. 8 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist als zentrale Informationsstelle der Verwaltung verantwortlich für die:

- gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen, soweit sie nicht von den einzelnen Verwaltungsbereichen besorgt werden;
- Erteilung allgemeiner Auskünfte über die Gemeinde;
- Koordination zwischen Auskunftsbegehren und der antwortenden Stelle der Gemeinde;
- ständige Berichterstattung über die Gemeindeangelegenheiten und die Verhandlungen des Gemeinderates in Absprache mit der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten;

- Erteilung besonderer Auskünfte zu Gemeindeangelegenheiten, soweit sie zur Berichterstattung freigegeben sind oder mit der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten abgesprochen worden sind;
- Information der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden.

2 Sie bzw. er kann die Auskunftserteilung nach den vorstehenden Grundsätzen fallweise an die zuständige Verwaltungsstelle delegieren.

Art. 9 Verwaltungsvorstehende

1 Die Verwaltungsvorstehenden übernehmen die ihnen jeweils übertragene Öffentlichkeitsarbeit und sind dafür besorgt, dass über für die Öffentlichkeit relevante Geschäftsvorgänge in ihrem Bereich zuhanden der Gemeindegemeinschafterin bzw. des Gemeindegemeinschafter orientiert wird.

2 Informationen über Fragen von erheblicher politischer Bedeutung und über Sachgebiete, die über den Aufgabenbereich des betreffenden Ressorts hinausgehen, fallen in die Zuständigkeit der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten.

Art. 10 Verwaltungsstellen

1 Die Verwaltungsstellen erteilen in ihrem Funktionsbereich allgemeine Auskünfte über Zuständigkeiten und Verfahren. Darüber hinausgehende Auskunftsbegehren verweisen sie an die Gemeindegemeinschafterin bzw. den Gemeindegemeinschafter.

2 Vorbehalten bleiben die Mitteilungs- und Informationspflichten in den einzelnen Verwaltungsverfahren nach den dortigen Bestimmungen.

³ Die Verwaltungsstellen orientieren die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber regelmässig über wichtige Geschäftsvorgänge.

IV. INFORMATION

Art. 11 Geschäfte des Gemeinderates

Über die Geschäfte und Entscheide des Gemeinderates gibt der Fachbereich Kanzlei in der Regel schriftliche Mitteilungen heraus.

Art. 12 Geschäfte der Legislative

¹ Über die Geschäfte der Gemeindeversammlung oder für die Gemeindeabstimmung an der Urne wird in der Regel vor Versand der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten öffentlich orientiert.

² Durch besonderen Beschluss des Gemeinderats werden zu besonderen Geschäften vorgängig einer Gemeindeversammlung oder eines Urnenabstimmungstermines öffentliche Informationsveranstaltungen angeboten. Die Abstimmungsfreiheit ist zu gewährleisten.

Art. 13 Besondere Ereignisse

Bei besonderen Ereignissen, von welchen die Gemeinde oder Bereiche davon erheblich oder wesentlich betroffen sind, ist die Informationstätigkeit sofort mit der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber abzusprechen.

Art. 14 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen über Fragen und Sachgebiete eines oder mehrerer Ressorts werden vom Gemeinderat beschlossen. In dringlichen Fällen entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.

Art. 15 Radio- und Fernsehsendungen

Für Auskünfte in Interviewform oder eine andere Mitwirkung in Radio- und Fernsehsendungen gelten die normalen Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung bisheriger Richtlinien

Die Richtlinien des Gemeinderates für die Öffentlichkeitsarbeit und die Informationspolitik vom 20. Juni 1989 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2014 in Kraft.
